



Sitzung vom 29. April 2026

Punkt Nr. 9 der Tagesordnung

Anwesend: Herr HENKES Werner, Bürgermeister
Herr KREINS Leo, Herr WANSART Alexander, Frau SCHMITZ Margret, Frau SCHRÖDER Gaby, Schöffe(n).
Herr GROMMES Herbert, Herr GILSON Roland, Herr GOFFINET Marcel, Herr JOUSTEN Klaus, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr JODOCY Manuel, Herr FRAUENKRON André, Frau PAUELS Steffi, Frau SPIES-THEISEN Martina, ~~Frau GILLESSEN Isabel, Herr HUPPERTZ Thomas~~, Herr KARTHÄUSER Bernd, Frau HAAS Thao, Herr ORTHAUS Thomas, Frau SCHWALL-PETERS Dorothea, Ratsmitglied(er)
Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor

Öffentliche Sitzung

Neufestlegung der Kriterien für die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, "Frauen in Bewegung", Organisationen für Personen mit Beeinträchtigungen, soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 25. Oktober 2023 über die Neufestlegung von Kriterien für die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Organisationen für Personen mit Beeinträchtigungen, soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35 sowie 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss am 20. April 2026;

Beschließt mit 10 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 9 Enthaltung(en) (Frau HAAS Thao, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Frau PAUELS Steffi, Herr GILSON Roland, Herr GOFFINET Marcel, Herr GROMMES Herbert, Herr KARTHÄUSER Bernd, Herr ORTHAUS Thomas, Herr SCHLABERTZ Jürgen) :

Artikel 1: Der Beschluss des Stadtrates vom 25. Oktober 2023 in vorgenannter Angelegenheit wird aufgehoben.

Artikel 2: Nachstehende Kriterien betreffend die Gewährung und Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, "Frauen in Bewegung", Organisationen für Personen mit Beeinträchtigungen, soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste neu festzulegen und zu genehmigen:

Bezuschussungsbedingungen und Festlegung des Funktionszuschusses

1. Jugendvereinigungen

Jugendvereinigungen können bezuschusst werden, wenn sie nachstehende Kriterien erfüllen:

- ihren Sitz in der Gemeinde St. Vith haben;
- mindestens 7 Mitglieder zählen;
- keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
- seit mindestens einem Jahr bestehen;
- Aktivitäten für Kinder und Jugendliche innerhalb der Gemeinde St. Vith durchführen;
- eine Mitgliederliste und ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres einreichen;
- den Antrag auf Bezuschussung mit allen erforderlichen Belegen, in der von der Stadt St. Vith festgelegten Form und Frist, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung St. Vith (Abteilung Kultur, Sport und Jugend) eingereicht haben.

Anerkannte Jugendvereinigungen können zurzeit eine Basisbezuschussung in Höhe von 300,00 € erhalten.

Zusatzpauschale:

- für jedes Mitglied: 12,00 €.

2. Freundschaftsbünde

Freundschaftsbünde können bezuschusst werden, wenn sie nachstehende Kriterien erfüllen:

- ihren Sitz in der Gemeinde St. Vith haben;
- mindestens 7 Mitglieder zählen;
- keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
- seit mindestens einem Jahr bestehen;
- Aktivitäten (Vortrags- und Kartennachmittage, Ausfahrten, Wandern, ...) innerhalb der Gemeinde St. Vith durchführen;
- eine Mitgliederliste und ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres einreichen;
- den Antrag auf Bezuschussung mit allen erforderlichen Belegen, in der von der Stadt St. Vith festgelegten Form und Frist, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung St. Vith (Abteilung Kultur, Sport und Jugend) eingereicht haben.

Freundschaftsbünde können zurzeit eine Basisbezuschussung in Höhe von 150,00 € erhalten.

3. "Frauen in Bewegung" und Frauenvereinigungen

"Frauen in Bewegung" und Frauenvereinigungen können bezuschusst werden, wenn sie nachstehende Kriterien erfüllen:

- ihren Sitz in der Gemeinde St. Vith haben;
- mindestens 7 Mitglieder zählen;
- keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
- seit mindestens einem Jahr bestehen;
- Aktivitäten (Vorträge, Kochen, ...) innerhalb der Gemeinde St. Vith durchführen;
- eine Mitgliederliste und ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres einreichen;
- den Antrag auf Bezuschussung mit allen erforderlichen Belegen, in der von der Stadt St. Vith festgelegten Form und Frist, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung St. Vith (Abteilung Kultur, Sport und Jugend) eingereicht haben.

Frauenverbände können zurzeit eine Basisbezuschussung in Höhe von 125,00 € erhalten.

4. Organisationen für Personen mit Beeinträchtigungen

Organisationen für Personen mit Beeinträchtigungen können bezuschusst werden, wenn sie nachstehende Kriterien erfüllen:

- ihren Sitz in der Gemeinde St. Vith haben oder Aktivitäten für Personen mit Beeinträchtigungen (in der Gemeinde St. Vith wohnend) durchführen;
- mindestens 7 Mitglieder zählen;
- keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
- seit mindestens einem Jahr bestehen;
- eine Mitgliederliste und ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres einreichen;
- den Antrag auf Bezuschussung mit allen erforderlichen Belegen, in der von der Stadt St. Vith festgelegten Form und Frist, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung St. Vith (Abteilung Kultur, Sport und Jugend) eingereicht haben.

Organisationen für Personen mit Beeinträchtigungen können zurzeit eine Basisbezuschussung in Höhe von 250,00 € erhalten.

5. Soziale Organisationen und Dienste

Soziale Organisationen und Dienste können bezuschusst werden, wenn sie nachstehende Kriterien erfüllen:

- ihren Sitz in der Gemeinde St. Vith haben;
- mindestens 7 Mitglieder zählen;
- keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
- seit mindestens einem Jahr bestehen;
- ihre hauptsächlichen Aktivitäten innerhalb der Gemeinde St. Vith durchführen;
- eine Mitgliederliste und ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres einreichen;
- den Antrag auf Bezuschussung mit allen erforderlichen Belegen, in der von der Stadt St. Vith festgelegten Form und Frist, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung St. Vith

(Abteilung Kultur, Sport und Jugend) eingereicht haben.

Nachstehende Soziale Organisationen und Dienste erhalten zurzeit eine Basisbezuschussung in Höhe von:

- 1.500,00 € an das Belgische Rote Kreuz Lokalsektion Sankt Vith-Burg-Reuland
- 250,00 € an die Herz, Sport und Gesundheit VoG
- 250,00 € an die Krankenhaus- und Augustinerinnen Vereinigung (VoG)
- 750,00 € an den Landfrauenverband VoG – Dienst Stundenblume
- 375,00 € an die Patchwork VoG
- 125,00 € an die VoG Perinatales Zentrum.

6. Kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste

Kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste können bezuschusst werden, wenn sie nachstehende Kriterien erfüllen:

- ihren Sitz in der Gemeinde St. Vith haben;
- mindestens 7 Mitglieder zählen;
- keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
- seit mindestens einem Jahr bestehen;
- ihre hauptsächlichen Aktivitäten innerhalb der Gemeinde St. Vith durchführen;
- eine Mitgliederliste und ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres einreichen;
- den Antrag auf Bezuschussung mit allen erforderlichen Belegen, in der von der Stadt St. Vith festgelegten Form und Frist, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung St. Vith (Abteilung Kultur, Sport und Jugend) eingereicht haben.

Nachstehende kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste erhalten zurzeit eine Basisbezuschussung in Höhe von:

- 500,00 € an den Kgl. Geschichts- und Museumsverein „Zwischen Venn und Schneifel“ (VoG)
- 500,00 € an das Kreative Atelier ST.VITH (VoG).

7. Kulturvereinigungen

Kulturvereinigungen, die nicht unter oben genannten festgelegten Kriterien über die Gewährung der jährlichen Funktionszuschüsse an die Kultur- und Folklorevereinigungen einzuordnen sind, können bezuschusst werden, wenn sie nachstehende Kriterien erfüllen:

- ihren Sitz in der Gemeinde St. Vith haben;
- mindestens 7 Mitglieder zählen;
- keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
- seit mindestens einem Jahr bestehen;
- für Kulturvereinigungen mindestens 5 Ausstellungen, Lesungen oder Konzerte innerhalb von 1 Jahr in der Gemeinde St. Vith organisieren oder durchführen;
- eine Mitgliederliste und ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres einreichen;
- den Antrag auf Bezuschussung mit allen erforderlichen Belegen, in der von der Stadt St. Vith festgelegten Form und Frist, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung St. Vith (Abteilung Kultur, Sport und Jugend) eingereicht haben.

Kulturvereinigungen können zurzeit eine Basisbezuschussung in Höhe von 150,00 € erhalten.

8. Nachstehende Organisationen oder Dienste erhalten Zuschuss und fallen nicht in oben genannten Kriterien:

- CMH Bra sur Lienne (abgekürzt: D.U.K CMH) erhält jährlich einen Pauschalbetrag in Höhe von 500,00 €.
- Der Landwirtschaftliche Betriebshelferdienst Ardennen-Eifel VoG erhält jährlich einen Betrag in Höhe von 8,00 € pro angeschlossenen Betrieb.
- Der Förderverein des Archivwesens in der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhält jährlich einen Pauschalbetrag in Höhe von 250,00 €.
- Der Förderverein Forst und Holz erhält jährlich einen Betrag in Höhe von 0,0025 € pro Hektar Gemeindewald und 0,025 € pro Einwohner.

Verfahren und Kontrolle

- a. Wenn die Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, "Frauen in Bewegung",

Organisationen für Personen mit Beeinträchtigungen, soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste die Anträge auf Bezuschussung nicht fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung St. Vith (Abteilung Kultur, Sport und Jugend) eingereicht haben, erhalten diese von der Stadtverwaltung ein Erinnerungsschreiben, welches an den jeweiligen Präsidenten des Vereins gerichtet wird, mit einer Einreichungsfrist von 14 Tagen ab dem Datum des Erinnerungsschreibens.

b. Der Beschluss des Stadtrates vom 19. März 2009 über die Festlegung von Kriterien für die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Öffentlichen Bibliotheken wird dahingehend ergänzt, dass

- diese Vereine, die die Anträge auf Bezuschussung nicht fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung St. Vith (Abteilung Kultur, Sport und Jugend) eingereicht haben, von der Stadtverwaltung ein Erinnerungsschreiben erhalten, welches an den jeweiligen Präsidenten des Vereins gerichtet wird, mit einer Einreichungsfrist von 14 Tagen ab dem Datum des Erinnerungsschreibens. Wenn bis zum Ablauf der Einreichungsfrist kein Antragsformular eingereicht wurde, wird der Funktionszuschuss für das betreffende Jahr nicht ausgezahlt.

c. Alle obenerwähnten Vereine, die nach 2 Jahren kein Antragsformular mehr für den Funktionszuschuss eingereicht haben, werden nicht mehr von der Verwaltung angeschrieben und aus den Listen gestrichen.

Artikel 3: Wenn bis zum Ablauf der Einreichungsfrist kein Antragsformular eingereicht wurde oder bei nachweislich festgestellten falschen Angaben wird der Funktionszuschuss für das betreffende Jahr nicht ausgezahlt beziehungsweise zurückgefordert.

Alle Vereine, Vereinigungen, Organisationen und Dienste verpflichten sich den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern und zu erhalten sowie zum Allgemeinwohl beizutragen.

Artikel 4: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

NAMENS DES RATES:

Der Sekretär:
gez. Tom FAYMONVILLE

Der Vorsitzter :
gez. Werner HENKES

Für gleichlautenden Auszug:
St. Vith, den 05. Mai 2026

Der Generaldirektor

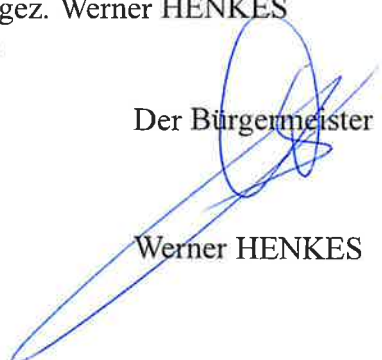


Tom FAYMONVILLE

i.V. Beatrice METTLEN



Der Bürgermeister



Werner HENKES